

## **Verordnungsentwurf der Bayerischen Staatsregierung**

### **Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmereverordnung**

#### **A. Problem**

Der Fischotter hat sich in den vergangenen Jahren in Bayern zunehmend ausgebreitet. So weist das aktualisierte Vorkommensgebiet des Fischotters in Bayern sowohl im Vergleich zum FFH-Monitoring 2013/2014 als auch zu einem Bericht aus dem Jahr 2022 weiterhin eine positive Entwicklung auf. Der Fischotter führt in Bayern zu erheblichen und teils existenzbedrohenden Schäden in der Teichwirtschaft. Die Schadensmeldungen haben sich seit 2016 fast verzehnfacht. 2022 war der Karpfenertrag in Bayern historisch niedrig. Im besonders vom Fischotter betroffenen Regierungsbezirk Oberpfalz sind die Betriebszahlen seit 2019 um knapp 450 gesunken (minus 14 %). Nach Schätzungen der Fischereiverwaltung nahmen dort die Erträge von 2013 bis 2022 um etwa 30 % ab.

Durch die massiven Fraßschäden durch den Fischotter droht die Aufgabe und Vernichtung betrieblicher Existenzen.

Der Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft in Bayern ist von höchster Priorität. Die historisch und strukturell besonders gewachsene Teichwirtschaft in Bayern sowie die bayerische Mikrostruktur und Historie stellen eine europa- bzw. weltweite Einmaligkeit dar. Aus diesem Grund wurde die traditionelle bayerische Karpfenteichwirtschaft am 19.03.2021 in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der UNESCO aufgenommen. Die extensive Karpfenzucht hat dabei eine hohe Bedeutung für die Erzeugung regionaler und nachhaltiger Nahrungsmittel. Die extensive Teichwirtschaft leistet zudem einen wichtigen Beitrag für den Erhalt wertvoller Lebensräume. Wenn die Teiche nicht mehr extensiv bewirtschaftet würden, gingen diese typischen Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten verloren. Schließlich halten die bewirtschafteten Teiche auch Wasser in der Landschaft zurück. Dies ist wichtig bei Hochwasserereignissen, aber auch bei längeren Trockenzeiten.

Ohne zielgerechte Lösung der Fischotterproblematik droht in Bayern die Betriebsaufgabe durch zahlreiche Teichwirte, was zu einer deutlichen Abnahme regionaler Erzeugung und einem spürbaren Verlust wertvoller Lebensräume führen würde.

#### **B. Lösung**

Zur Abwendung von ernststen fischereiwirtschaftlichen Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft sind Maßnahmen gegen den Fischotter notwendig. Die Verordnung enthält Erleichterungen für Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG ermächtigt dazu. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Verordnung wird den unteren Naturschutzbehörden übertragen; die Gebietsfestsetzung erfolgt durch die höheren Naturschutzbehörden.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Nutzen**

Die von der Staatsregierung zu erlassende Verordnung führt zu keinen Mehrkosten für Wirtschaft oder Bürger. Die Regelungen erleichtern durch Standardisierungen die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen. Dies führt zu einer deutlichen Verschlankung des Verfahrens. Allerdings führt die neue Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörden und deren Koordinierungsfunktion zu einem erhöhten Stellenbedarf dort, der auszugleichen ist. Eine Aufgabenmehrung an den unteren Naturschutzbehörden ist ebenfalls vorhanden, da dort die Einzelfallgenehmigungen erteilt werden müssen. Allerdings wurde bislang nur in einem einzigen Fall bayernweit eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Fischottern erteilt. Darüber hinaus übernehmen wesentliche Aufgaben die höheren Naturschutzbehörden, die auch die Aufgabe haben, die unteren Naturschutzbehörden zu unterstützen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass an den unteren Naturschutzbehörden nur unerheblicher Aufgabenzuwachs entsteht.

791-1-11-U

**Verordnung  
zur Änderung der  
Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung  
vom...**

Auf Grund

- des § 45 Abs. 7 Satz 1, 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, und
- des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

**§ 1**

Die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 25. April 2023 (BayMBl. 2023 Nr. 200; 2024 Nr. XXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3**

**Ausnahmen für Fischotter**

(1) <sup>1</sup>Zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken gestattet, Fischottern (*Lutra lutra*) nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen, zu verletzen, zu stören und zu töten. <sup>2</sup>Maßnahmen nach Satz 1 können in den von der höheren Naturschutzbehörde festgesetzten Gebieten in einem Bereich von 200 m um den jeweiligen Gewässerrand einer Teichanlage, die der Zucht oder Produktion von Fischen dient, vorgenommen werden. <sup>3</sup>Voraussetzung ist, dass es keine zumutbare Alternative gibt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen

nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 sind in der Regel gegeben, wenn durch Fischotter

1. im Zeitraum vom Besatz bis zur Abfischung ein Verlust von mindestens 10 % der erzeugten Fische der Teichanlage bezogen auf die Zahl der eingesetzten Fische oder
2. ein Verlust von mindestens 5 % am Laichfischbesatz eingetreten ist. <sup>2</sup>Normalverluste bleiben bei der Schadensermittlung unberücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die höhere Naturschutzbehörde soll auf Grundlage von Daten zu den Fischotterpopulationen sowie zu den durch den Fischotter verursachten Schäden Gebiete festlegen, in denen zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft eine Maßnahme erforderlich ist; dabei ist für das jeweilige Gebiet festzulegen, wie viele Exemplare innerhalb welchen Zeitraums aus der Natur entnommen werden dürfen. <sup>2</sup>Die untere Naturschutzbehörde soll bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 2 die erforderlichen Maßnahmen in den nach Satz 1 festgelegten Gebieten bestimmen. <sup>3</sup>Örtlich zuständig ist die Naturschutzbehörde, in deren Gebiet sich die in Abs. 1 Satz 2 genannte Teichanlage befindet; sachlich zuständig für die Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen ist abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes die untere Naturschutzbehörde. <sup>4</sup>§ 23 BNatSchG, § 24 BNatSchG in Verbindung mit Art. 13 BayNatSchG, § 34 BNatSchG sowie die Vorschriften des Jagdrechts bleiben unberührt.

(4) Fang- und Abschussort, Teichanlage, Abschuss- und Fangdatum, das Datum des Aufstellens von Fallen sowie Informationen über die Entsorgung und den Verbleib des getöteten Fischotters sind der unteren Naturschutzbehörde von demjenigen, der eine Entnahme durchgeführt hat, unverzüglich mitzuteilen.“

2. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

## § 2

Diese Verordnung tritt am ... **[einzufügen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

München, den ...

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder